

# bdp aktuell



Insolvenzverluste: Scholz will  
BFH-Urteil aushebeln – S. 6



Steuern runter  
Die Soli-Senkung reicht nicht!

Handelsblatt

**BESTE**  
Steuerberater

2019

bdp  
Bormann Demant & Partner  
Berlin/Medien

Im Test: 4.129 Steuerberater  
Partner: S.W.I. Finance  
Handelsblatt · 11.04.2019



Steuern runter! Die Soli-Senkung  
reicht nicht – S. 8



Was bringt das Jahressteuergesetz  
2019? – S. 10

# Scholz will BFH-Urteil aushebeln

Der Bundesfinanzminister will per Gesetz wieder durchsetzen, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung nicht mehr zu einem steuerlich relevanten Verlust führt.



Foto © photococosmos1 - Shutterstock

**Das ist jetzt die große Frage: Können aus privaten Kapitalforderungen steuerrelevante Verluste entstehen? Ja oder nein?**

Es ist immer sehr ärgerlich, wenn man für das eingesetzte Geld keine Erträge bekommt, und noch ärgerlicher ist es, wenn man dann sogar das eingesetzte Geld nicht zurückbekommt. Hauptanwendungsfall eines solchen Totalausfalls ist die Insolvenz.

Jahrelang waren diese Verluste als sogenannte Verluste auf der privaten Vermögensebene steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Die einzige Ausnahme war, wenn der Gesellschafter einer GmbH oder AG ein eigenkapitalersetzendes Darlehen an seine Gesellschaft gegeben hatte. Dann galten der Ausfall dieses Darlehen als nachträgliche Anschaffungskosten für die Anteile und konnten bei Verkauf oder bei Insolvenz zumindest im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens steuerlich angerechnet werden.

2017 entschied der BFH zwei Sachverhalte. Zum ersten wurde der Abzug von Darlehensausfällen als nachträgliche Anschaffungskosten aufgrund der Änderung des HGBs und des damit

verbundenen Wegfalls des Eigenkapitalersatzrechtes nicht mehr anerkannt. Dieses soll für alle Darlehen und Bürgschaftsverpflichtungen gelten, die nach dem 27.09.2017 gewährt wurden oder eigenkapitalersetzend geworden sind.

Zum zweiten wurde entschieden, dass auch der Ausfall einer Kapitalforderung, z.B. ein Darlehen, als Veräußerung dieser Forderung gilt. Und damit hatte der BFH entschieden, dass der Verlust nach § 20 Abs. 2 EStG als Verlust aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden kann. Dies sollte nicht nur für Forderungen gegen eine Gesellschaft, sondern auch für Darlehen unter Privatpersonen gelten.

Die neue Rechtsprechung zur Verlustanerkennung gefiel dem Fiskus natürlich überhaupt nicht. Nach dessen Rechtsauffassung könne der „Kapitalstamm“ einer Darlehensforderung nicht zur Erzielung von Gewinnen eingesetzt werden. Also sei auch eine Wertminderung „unbeachtlich“. Er bemüht nun den Gesetzgeber, die alte Auffassung gesetzlich wieder einzuführen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Ausfall, die Ausbuchung

und die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter nicht mehr als Veräußerung angesehen. Die Verluste sind dann wieder nicht mehr abzugsfähig. Laut Entwurf soll die rechtsprechungsbrechende Gesetzgebung ab 01.01.2020 in Kraft treten. Der Verlust von Privatdarlehen durch Nichtrückzahlung ist wieder steuerlich unbeachtlich. Sollte es noch notleidende Forderungen geben, wäre eine Prüfung nach einer steuerlichen Verwertungsmöglichkeit sicherlich sinnvoll. In der Literatur wird ein erhebliches Risiko für die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung gesehen.

Gleichzeitig wird ein neuer §17 Abs. 2a EStG eingeführt. Dieser besagt u.a., dass der Forderungsausfall und die Bürgschaftsinanspruchnahme für GmbH-Gesellschafter und Aktionäre ab einer Beteiligung von 1% wieder als nachträgliche Anschaffungskosten gelten. Dann können diese wieder im Teileinkünfteverfahren steuerlich geltend gemacht werden. Die Neuregelung soll für alle Veräußerungen ab 01.08.2019 gelten. Auf Antrag kann die Anwendung auch für frühere Sachverhalte erfolgen. Da der Zeitpunkt bereits verstrichen ist, kann heute keine Realisierung von Gesellschafterforderungen zur Anwendung des § 20 Abs. 2 EStG zu 100% mehr führen. Der § 17 geht dem § 20 EStG vor.

Wir werden sehen, was das Gesetzgebungsverfahren noch an Neuem bringt.

**Christian Schütze**  
ist Steuerberater,  
Teamleiter bei bdp  
Potsdam und seit  
2007 bdp-Partner.





## Steuern runter!

Soli-Senkung reicht nicht. Immerhin hat die Steuerdebatte zuletzt wieder Fahrt aufgenommen. Aber mehr als Flickwerk sind bislang kursierende Vorschläge nicht. Die große Steuerreform steht noch aus.

Die Steuerdebatte hat zuletzt wieder Fahrt aufgenommen. Vor allem die CDU/CSU auf der einen und die SPD auf der anderen Seite wollen sich durch Vorschläge voneinander abgrenzen. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann gibt einen Überblick.

Ein erster Schritt ist gemacht. Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für 90 Prozent der Steuerzahler abgeschafft werden. Bei weiteren 6,5 Prozent soll es eine Staffellösung geben, damit Steuerzahler nicht direkt die volle Abgabe zahlen müssen, wenn sie die Freigrenze nur um einen Euro überschreiten.

Zur Erinnerung: Seit seiner Wiedereinführung im Jahr 1995 erhebt der Fiskus einen 5,5-prozentigen Aufschlag auf die Einkommenssteuer. Damit müssen auch kleinere und mittelständische Personen-

gesellschaften den Solidaritätszuschlag, kurz Soli, zahlen. Bei Kapitalgesellschaften wird der Soli zur Körperschaftsteuer hinzugerechnet.

### Altmaier fordert vollständige Abschaffung des Solis

Da Deutschland am Rande einer erneuten Rezession steht und der Mittelstand zu einem großen Teil aus Personengesellschaften besteht, fordert Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier die vollständige Abschaffung des Solidari-

tätszuschlags, um so die Wirtschaft zu entlasten. Grundsätzlich ist das richtig gedacht. Denn nach einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) tragen bislang Unternehmen rund 31 Prozent zum Soli-Aufkommen bei. Die übrigen 69 Prozent entfallen auf die Arbeitnehmer. Nach der Teilabschaffung werden aber mit 57 Prozent die Unternehmen die Hauptlast tragen. Das wollte CDU-Mann Altmaier verhindern, konnte sich aber nicht gegen den Koalitionspartner durchsetzen.

### Entlastung des Mittelstands

Jetzt legte der Wirtschaftsminister einen weiteren Vorschlag auf den Tisch, um dem deutschen Mittelstand unter die



Arme zu greifen. Altmaier fordert, die Besteuerung von Personengesellschaften auf 45 Prozent zu begrenzen. Bei im Unternehmen einbehaltenen Gewinnen soll der Satz sogar auf 25 Prozent sinken. Außerdem will er die Sozialabgaben auf maximal 40 Prozent deckeln und mit Rücklagen der Arbeitslosenversicherung eine Beitragssenkung finanzieren. Entsprechende Maßnahmen würden zwar Personengesellschaften unterstützen, dürften sich mit beziehungsweise gegen die SPD jedoch kaum durchsetzen lassen.

### SPD will Vermögenssteuer

Vielmehr sind die Sozialdemokraten mit der Wiedervorlage einer Vermögenssteuer vorgeprescht. Damit sollen Multimillionäre und Milliardäre stärker zur Kasse gebeten werden. Der Vorschlag sieht einen Steuersatz von einem Prozent auf die Privatvermögen vor. Dabei soll es Freigrenzen und Verschonungsregeln geben. Das Aufkommen veranschlagt die SPD auf rund zehn Milliarden Euro pro Jahr. Details sind die Sozialdemokraten bislang schuldig geblieben. Ein großer Nachteil einer Vermögenssteuer ist, dass ihre Erhebung recht kompliziert und aufwendig ist. Schon die Reform der Erbschaftssteuer hat gezeigt, wie schwierig es ist Vermögen überhaupt zu berechnen.

Eine Vermögenssteuer ist mit der CDU/CSU wohl kaum zu machen. Selbst in der SPD - zum Beispiel in deren Wirtschaftsforum - ist sie umstritten. Eine Vermögenssteuer hätte wohl nur bei einer rot-rot-grünen Regierung eine Chance. Denn grundsätzlich befürworten die Grünen eine Wiedereinführung, die Linke sowieso.

Eigentlich gibt es schon eine Vermögenssteuer. Die Null- beziehungsweise Negativzinsen sorgen dafür, dass Einlagen auf Sparbüchern und Bankkonten sowie Investments in Bundesanleihen jedes Jahr real an Wert verlieren, ihre Kaufkraft also sinkt. Das entlastet zwar massiv den Staat, geht aber zulasten der Sparer, auch derer mit kleinen Vermögen.

### Große Steuerreform ist nötig

Petra Köpping und Boris Pistorius, beide SPD, fordern interessanterweise sogar ein umfassendes Steuersenkungspaket. Köpping, die kürzlich aus dem sächsischen Landtag geflogen ist, und Pistorius, der amtierende niedersächsische Innenminister, zählen zu den aussichtsreicheren Kandidatenduos für den SPD-Parteivorsitz. Sie wollen vor allem kleinere Einkommen entlasten.

Nach der Argumentation von Köpping und Pistorius verdienen 40 Prozent der Haushalte zu wenig, um Vermögen aufbauen zu können. „Sie leben im permanenten (finanziellen) Risiko und können auch nicht viel für ihre Kinder zurücklegen“, sagt Pistorius.

Interessant ist, dass das Kandidatenduo auch eine Reform des Spitzensteuersatzes in die Debatte eingebracht hat. Der greift nach ihren Angaben bei Familien schon ab einem Jahreseinkommen von circa 100.000 Euro pro Jahr. Diese sind jedoch aus Sicht von Köpping und Pistorius nicht wirklich reich. Daher plädieren sie dafür, dass der Spitzensteuersatz später und gleichmäßiger den Reichensteuersatz von 45 Prozent erreicht. Außerdem möchten sie die Lohnnebenkosten senken. Das ist bislang die größte Schnittmenge mit den Vorschlägen Altmaiers.

### Fazit

Bislang handelt es sich bei den angedachten Maßnahmen von CDU/CSU und SPD eher nur Flickwerk und weniger ein stimmiges Konzept. Aber Steuern stehen zumindest wieder auf der politischen Agenda.

**Dr. Michael Bormann** ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



### Rechtsanwalt Friedrich W. Bormann wurde 90 - wir gratulieren!

Mitte September 2019 feierte Rechtsanwalt Friedrich W. Bormann - zu seinen aktiven Zeiten bei bdp immer nur „FWB“ genannt - bei schönstem Herbstwetter in Ratzeburg seinen 90. Geburtstag.

Er selbst und sein Sohn, bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann, führten abwechselnd launig durch das Programm.

Rechtsanwalt Bormann studierte nach dem Krieg Jura in Hamburg und war dann 30 Jahre lang Syndikusanwalt bei der Deutsche BP (heutige ARAL),





davon 20 Jahre lang Leiter der Rechtsabteilung. Die Position führte ihn im Rahmen konzernweiter Einsätze u.a. sehr oft nach London und zu einzelnen spannenden Aufgaben auch nach Algier und Teheran.

Von 1993 bis 2005 baute er für bdp die Rechtsabteilung auf, leitete den Rechtsbereich von bdp in Hamburg. Damit unterstützte er die beiden damals noch jungen Gründer von bdp, Dr. Michael Bormann und Andreas Demant, sehr.

Wir gratulieren sehr herzlich, wünschen alles erdenklich Gute und danken unserem „FWB“ sehr!



## Teamwork aus Prinzip bdp Berlin beim 8. Tierparklauf

Erneut nahmen zehn Läuferinnen und Läufer aus dem Berliner bdp-Büro getreu dem bdp-Motto „Teamwork aus Prinzip“ am 8. September 2019 an einem 5-km-Lauf teil. Dieses Jahr fand das Team-Event im größten Tierpark Europas statt. VOLVO und insbesondere bdp-Mandant Autohaus Koch waren Sponsoren des 8. Tierparklauf Berlins.

Die Route erstreckte sich über 5 Kilometer, die von jedem Läufer absolviert werden mussten. Start- und Zielbereich war die einzigartige Kulisse des Schloss Friedrichsfelde. Dabei war auch die beliebte Generationenwertung integriert, wodurch auch die kleinen Läufer auf ihre Kosten kamen.

Die Rundstrecke beinhaltete zahlreiche Tierhäuser, vorbei an Affen, Giraffen und Eisbären. Entlang der Strecke motivierten einige Animatoren die Läuferinnen und Läufer, aber auch schaulustige Zuschauer waren gekommen. Eingrahmt wurde das Event von Musik, Essen und Trinken, was zu einer sehr angenehmen Stimmung im Tierpark führte.

Bei sonnigen 21 Grad starteten die Läufer gemeinsam die tierische Rundstrecke. Auch am diesjährigen Laufevent nahmen Martina Hagemeyer, Claudia Berger-Pe-

trov und Elisabeth Franke teil. Die Mitglieder wurden von Robert Mühlig, Irena Schöckel, Nail Sert, Ramona Stein, Silvio Ruuck und Nadine Haase unterstützt.

Silvio Ruuck finishte mit 28 Minuten. Claudia Berger-Petrov erreichte in der Frauenkategorie den 151. Platz mit 29 Minuten, gefolgt von Elisabeth Franke mit 33 Minuten.

Natürlich schafften es alle von uns innerhalb der vorgegebenen Stunde ins Ziel. Um die grandiosen Ergebnisse zu feiern, genossen wir den Sonntagnachmittag noch gemeinsam bei Pasta, Salat, Kuchen und Eis.

Insgesamt gingen mit uns 1.240 Frauen und 781 Männer beim 5-km-Lauf um 12:00 Uhr an den Start.

Die sehr gelungene Veranstaltung hat uns sehr viel Freude bereitet und den Ehrgeiz für das kommende Jahr geweckt.

# Jahressteuergesetz 2019

Die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 beschlossen. bdp-Partner Rüdiger Kloth erläutert die wichtigsten Neuerungen.

Die Bundesregierung hat am 31.7.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2019“) beschlossen. Die wichtigsten Regelungen haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

### Änderungen bei der Grunderwerbsteuer erfolgen in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren

Die Eindämmung von Steuergestaltungen mittels Share Deals im Grunderwerbsteuerrecht war zunächst im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2019 vorgesehen. Die Maßnahme erfolgt nunmehr in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren.

### Verschärfung bei Sachbezügen nicht mehr enthalten

Durch die geplante Änderung des §8 EStG sollte der Begriff der nicht-begünstigten Geldleistung in Abgren-

zung zum begünstigten Sachbezug neu definiert werden. Danach hätten bestimmte Einnahmen grundsätzlich keine Sachbezüge mehr dargestellt. Diese Änderung ist nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten.

### Job-Ticket

Zu Jahresbeginn wurden Jobtickets steuerfrei gestellt - allerdings unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Künftig kann die Ausgabe eines Jobtickets mit 25 % pauschal versteuert werden. Dafür entfällt die Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Bei dieser steuerlichen Lösung entsteht Arbeitneh-

merinnen oder Arbeitnehmern durch die unentgeltliche Gewährung z. B. eines „Jobtickets“ – welches sie nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können – kein steuerlicher Nachteil. Dies gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

### Fahrräder

Seit 2019 ist die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber steuerfrei. Die bis Ende 2021 befristete Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für herkömmliche Fahrräder und wird bis Ende 2030 verlängert. Auch diese Regelung gilt ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes.

### E-Dienstfahrzeuge werden attraktiver

Es sind die folgenden Regelungen vorgesehen, um das Ziel einer umweltfreundlichen Mobilität weiter umzusetzen.



### Lieferfahrzeuge

Für rein elektrische Lieferfahrzeuge wird eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung eingeführt - zusätzlich zur regulären Abschreibung. Die Regelung wird von 2020 bis Ende 2030 befristet.

### Firmenwagen

Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybrid-elektrofahrzeugs seit dem 01.01.2019 halbiert. Diese Maßnahme war zunächst bis Ende 2021 befristet und wird nun bis Ende 2030 verlängert.

### Ladevorrichtung

Das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist aktuell bis Ende 2020 steuerfrei. Das Gleiche gilt für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Auch dieser Steuervorteil wird bis Ende 2030 verlängert.

### Verpflegungsmehraufwendungen

Geplant ist eine Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung. So ist eine Erhöhung von 24 auf 28 Euro für Abwesenheiten von 24 Stunden und von 12 auf 14 Euro für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden vorgesehen. Grundvoraussetzung ist hier, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist. Diese Regelung soll ab dem 01.01.2020 gelten.

### Sachlohnbezug

Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt gewährt, sind bis zu der Grenze von 44 Euro im Monat steuerfrei. Die Regelung wird von Arbeitgebern zum Beispiel für Zuschüsse zu Krankenzusatzversicherungen für Beschäftigte genutzt. Damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese Vor-

teile auch zukünftig nutzen können, bleibt die Regelung bestehen.

### Pauschale für Berufskraftfahrer

Für Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, soll eine Pauschale in Höhe von 8 Euro pro Kalendertag eingeführt werden. Der Ansatz dieser Pauschale erfolgt anstelle der tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen. Werden höhere Aufwendungen nachgewiesen, so können diese weiterhin geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2020.

### Weiterbildungsleistung

Beschäftigte sollen sich weiterbilden. Das wird künftig steuerlich unterstützt. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, sind künftig steuerfrei. Dies wurde neu in den Regierungsentwurf aufgenommen. Die Steuerbefreiung gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind).

### Förderung innovativer Wohnformen

Die steuerliche Förderung richtet sich z. B. an oft hilfsbedürftige Personen, die ein Zimmer in ihrer Wohnung oder in ihrem Haus zum Beispiel Studierenden oder Auszubildenden gegen Hilfeleistungen im Alltag in Form von haushaltsnahen Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Gleichzeitig werden auch diejenigen, die die Hilfeleistung erbringen, steuerlich gefördert. Durch die Neuregelung werden die Wohnung bzw. Unterkunft und die übliche Verpflegung des Wohnraumnehmers sowie die Vorteile des Wohnraumgebers aus den Leistungen des Wohnraumnehmers steuerfrei gestellt.

### Mitarbeiterwohnung

Wer seinen Beschäftigten günstigen Wohnraum zur Verfügung stellt, leistet einen wichtigen Beitrag gegen knappen Wohnraum und steigende Mieten. Bisher müssen Beschäftigte den finanziel-

len Vorteil gegenüber der ortsüblichen Miete jedoch versteuern. Das verringert den eigentlich gewünschten Effekt auch deshalb, weil insbesondere die ortsübliche Vergleichsmiete in den letzten Jahren vielerorts deutlich gestiegen ist. Für die Berechnung des steuerlichen Vorteils wird deshalb ein Abschlag eingeführt. Im Ergebnis müssen damit Beschäftigte, die mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete zahlen, den finanziellen Vorteil nicht mehr versteuern. Da mit dieser Regelung allerdings nicht die Anmietung von Luxuswohnungen gefördert werden soll, gilt der Abschlag nur bis zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete von 25 Euro/qm (kalt).

### Steueridentifikationsnummer

Ab dem 01.01.2020 soll Arbeitnehmern, die in Deutschland lediglich der beschränkten Einkommenssteuerpflicht unterliegen, auch eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt werden. Diese Zuteilung soll durch den Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers vorgenommen werden.

### Geldbußen

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen Mitgliedsstaaten der EU nach dem 31.12.2018 festgesetzt werden, sollen künftig nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Des Weiteren soll das Abzugsverbot auch für Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern gelten. Diese Regelung gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

### Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über alternative Finanzierungsmöglichkeiten informieren.  
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gerne Unterstützung für mein Jahresgespräch bei meiner Hausbank  
Bitte rufen Sie mich an.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam  
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

#### bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

#### bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

#### bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel  
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

#### bdp Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg  
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

#### bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

#### bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam  
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

#### bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

#### bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

#### bdp Tianjin (China)

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road  
Hexi District, 300042 Tianjin, China

#### bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road  
266071 Qingdao, China

#### bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center  
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

#### bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga  
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

#### bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of  
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International